

**Geschäftsordnung  
VGI-Ausschuss  
für den  
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt**

**Finaler Stand: Mai 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt hat in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Geschäftsordnung für den VGI-Ausschuss beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Grundlagen .....	1
§ 2	Mitglieder .....	1
§ 3	Vorsitzender/Sprecher .....	2
§ 4	Einberufung .....	2
§ 5	Verhandlungsleitung .....	2
§ 6	Teilnahme an Sitzungen .....	2
§ 7	Beschlüsse .....	2
§ 8	Beschlussfähigkeit und Abstimmung .....	2
§ 9	Sitzungsniederschrift .....	3
§ 10	Vertraulichkeit .....	3
§ 12	Inkrafttreten .....	3

**§ 1 Grundlagen**

Der VGI-Ausschuss beschäftigt sich mit dem Austausch zu allen operativen und strategischen Fragen im ÖPNV. Die INVG als satzungsmäßige Geschäftsstelle des Zweckverbands VGI (im Folgenden „Geschäftsstelle“) unterstützt den VGI-Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

**§ 2 Mitglieder**

- (1) Jeder Genehmigungsinhaber bzw. Inhaber einer Kursbuchstrecke oder Teilen von solchen (Betriebserlaubnis nach dem AEG) stellt – unabhängig von der Größe des (Eisenbahn-)Verkehrsunternehmens – ein Mitglied des VGI-Ausschusses, sodass in diesem Gremium eine Einbeziehung aller Verkehrsunternehmen unter Einschluss der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Region 10 gewährleistet ist.
- (2) Die Vertretung eines Mitgliedes ist zulässig durch Benennung eines Vertreters oder Stimmrechtsübertragung.

- (3) Der VGI-Ausschuss entsendet Mitglieder für die verschiedenen VGI-Arbeitskreise des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, welche nach Bedarf zur Bearbeitung operativer Themen einberufen werden.

### **§ 3 Vorsitzender/Sprecher**

- (1) Der Vorsitzende bzw. Sprecher des VGI-Ausschusses wird vom VGI-Ausschuss aus seiner Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Für den Fall seiner Verhinderung wird ein Vertreter gewählt.
- (2) Der Vorsitzende bzw. Sprecher des VGI-Ausschusses fungiert zugleich als ein Mitglied des VGI-Rates.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. Sprechers beträgt drei Jahre.

### **§ 4 Einberufung**

- (1) Die Geschäftsstelle beruft den VGI-Ausschuss im Auftrag des Vorsitzenden grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr ein und bestimmt im Einvernehmen mit ihm die Tagesordnung. Wird einem Verlangen auf Einberufung des VGI-Ausschusses, das von einem VGI-Ausschuss-Mitglied oder von einem Geschäftsführer geäußert ist, binnen einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung der Gründe und des Zweckes selbst den Verbundausschuss einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des VGI-Ausschusses kann Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Den Mitgliedern des VGI-Ausschusses sind gleichzeitig mit der Einberufung des VGI-Ausschusses die Tagesordnung, in der die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben sind, sowie Ort und Zeit der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Unterlagen und Berichte für die Verhandlungspunkte sind der Tagesordnung beizufügen. Es ist anzustreben, dass Unterlagen und Berichte über wesentliche Verhandlungspunkte den Mitgliedern des VGI-Ausschusses eine Woche vor der VGI-Ausschuss-Sitzung zugestellt werden.

### **§ 5 Verhandlungsleitung**

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden; bei Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Befugnisse durch den Stellvertreter ausgeübt. Ist auch der Stellvertreter nicht anwesend, so wird die Leitung der Sitzungen durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied ausgeübt.

### **§ 6 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle sowie ein Vertreter der in der VGI zusammengeschlossenen Aufgabenträger nehmen - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen teil, soweit sie nicht persönlich von der Beratung betroffen sind oder im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird.
- (2) Im Übrigen entscheidet der VGI-Ausschuss über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Zulassung von Gästen und über die Zuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

### **§ 7 Beschlüsse**

- (1) Der VGI-Ausschuss behandelt die Beschlüsse der VGI-Arbeitskreise.
- (2) Der VGI-Ausschuss kann seinerseits eigene Beschlüsse fassen, die sodann als Empfehlung im VGI-Rat behandelt werden.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Der VGI-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, und 1/4 der von allen (Eisenbahn-)Verkehrsunternehmen vorgeschlagenen Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten sind und der Vorsitzende anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung, soweit in der Sitzung nichts anderes beschlossen wird.

### **§ 9 Sitzungsniederschrift**

- (1) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des VGI-Ausschusses bestimmt. Die Geschäftsstelle hat den VGI-Ausschuss zu unterstützen und kann zur Fertigung der Sitzungsniederschriften verpflichtet werden.
- (2) Über die Sitzungen des VGI-Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu unterzeichnen haben.
- (3) Die Niederschrift soll die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse des VGI-Rates enthalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Abschriften der Niederschriften sollen den VGI-Ausschuss-Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle binnen vier Wochen nach der Sitzung in ausreichender Zahl übersendet werden.

### **§ 10 Vertraulichkeit**

Die Sitzungen des VGI-Ausschusses sind nicht-öffentlich. Die Verhandlungen, Vorlagen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Nichtdritte sind die Verbandsmitglieder des Zweckverbands VGI.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.